

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10943, 20/11309, 20/11468 Nr. 4 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

A. Problem

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Justiz in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert worden sei. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung weiter zu fördern. Hierzu sollen unter anderem im Strafverfahrensrecht Erleichterungen bei der Strafantragstellung und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen und den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht werden. Im Insolvenzrecht sollen die Möglichkeiten der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern erweitert werden, im Restrukturierungsrecht die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten untereinander. Zudem soll das Schriftformerfordernis für Vergütungsrechnungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entfallen.

B. Lösung

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP enthält unter anderem eine Änderung zu § 350 Strafprozessordnung (StPO)-E, wodurch das Revisionsgericht künftig dazu verpflichtet werden soll, den Verfahrensbeteiligten mindestens die zentralen Themenkomplexe mitzuteilen, die aus Sicht des Gerichts Gegenstand der Revisionshauptverhandlung sein werden. Mit § 130e der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzentwurfs (ZPO-E) soll die Möglichkeit der schriftsätzlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Wege der Zustellung über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingeführt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen

die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10943, 20/11309 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Dr. Till Steffen*
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr*
Berichterstatterin

Stephan Brandner*
Berichterstatter

* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes: Der/die Berichterstatter/-in teilte mit, dass er/sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig sei.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

– Drucksachen 20/10943, 20/11309 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz*	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Strafvollzugsgesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	Artikel 8 un verändert
Artikel 9 Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026	Artikel 9 un verändert
Artikel 10 Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036	Artikel 10 un verändert
Artikel 11 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Artikel 11 un verändert

* Die Artikel 36 bis 38 dieses Gesetzes dienen auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18). Artikel 43 notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Artikel 12	Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Änderung der Zivilprozessordnung	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
Artikel 22	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Artikel 22	u n v e r ä n d e r t
Artikel 23	Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
Artikel 25	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t
Artikel 27	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036	Artikel 27	u n v e r ä n d e r t
Artikel 28	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Artikel 28	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Artikel 29	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026	Artikel 29	u n v e r ä n d e r t
Artikel 30	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036	Artikel 30	u n v e r ä n d e r t
Artikel 31	Änderung der Finanzgerichtsordnung	Artikel 31	u n v e r ä n d e r t
Artikel 32	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026	Artikel 32	u n v e r ä n d e r t
Artikel 33	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036	Artikel 33	u n v e r ä n d e r t
Artikel 34	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Artikel 34	u n v e r ä n d e r t
Artikel 35	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Artikel 35	u n v e r ä n d e r t
Artikel 36	Änderung der Insolvenzordnung	Artikel 36	u n v e r ä n d e r t
Artikel 37	Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	Artikel 37	u n v e r ä n d e r t
Artikel 38	Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes	Artikel 38	u n v e r ä n d e r t
Artikel 39	Änderung der Straftatenübermittlungsverordnung	Artikel 39	u n v e r ä n d e r t
Artikel 40	Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung	Artikel 40	u n v e r ä n d e r t
Artikel 41	Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung	Artikel 41	u n v e r ä n d e r t
Artikel 42	Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung	Artikel 42	u n v e r ä n d e r t
Artikel 43	Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	Artikel 43	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 44	Änderung des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes
		Artikel 45	Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes
		Artikel 46	Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
		Artikel 47	Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
		Artikel 48	Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 49 Änderung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht
<i>Artikel 44</i> Inkrafttreten	Artikel 50 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 32 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	1. un verändert
„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“	
2. § 32a wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll ein Dokument, das von einem Beschuldigten, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.“	
	3. Dem § 32b Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Eines erweiterten Beglaubigungsvermerks nach Satz 3 bedarf es nicht, wenn das elektronische Dokument von der beglaubigenden Stelle selbst erstellt wurde. Anstelle eines erweiterten Beglaubigungsvermerks nach Satz 3 kann das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität auch auf andere Weise untrennbar mit der in Papierform erteilten Abschrift verbunden werden.“
3. § 32d Satz 2 wird wie folgt gefasst:	4. un verändert
„Die folgenden Dokumente müssen sie elektronisch übermitteln:	
1. die Berufung, ihre Begründung und ihre Rücknahme,	
2. die Revision, ihre Begründung, ihre Rücknahme und die Gegenerklärung,	
3. den Einspruch gegen den Strafbefehl und seine Rücknahme,	
4. die Privatklage und	
5. die Anschlussklärung bei der Nebenklage.“	
4. § 81f Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 81g Absatz 3 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftliche“ gestrichen.	
b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.	
6. § 81h Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“	
7. § 114b Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„Der Erhalt der Belehrung ist durch den Beschuldigten schriftlich zu bestätigen oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Beschuldigten zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“	
8. § 158 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Anzeige und der Strafantrag sind durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein.“	
9. <i>Dem § 350 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:</i>	10. § 350 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Das Revisionsgericht weist dabei auf die wesentlichen Gesichtspunkte hin, die Ge-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	genstand der Hauptverhandlung werden sollen.“
	b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
<p>„(3) Dem Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie dem Nebenkläger, dem Nebenklageberechtigten und den Personen, die nach § 397 Absatz 2 Satz 3, § 404 Absatz 3, § 406h Absatz 2 Satz 2, § 429 Absatz 1 und § 444 Absatz 2 Satz 1 vom Termin zu benachrichtigen sind, kann der Vorsitzende auf ihren jeweiligen Antrag die Anwesenheit an einem anderen Ort gestatten, wenn die Hauptverhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Die Gestattung soll mit der Maßgabe erfolgen, dass sich die Verfahrensbeteiligten in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhalten. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 von einer Vorführung des Angeklagten ab, so ist diesem auf seinen Antrag die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten. Liegen zwischen dem Eingang des Antrags nach Satz 3 bei Gericht und dem Hauptverhandlungstermin nicht mindestens drei Werktage, kann der Antrag vom Vorsitzenden abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 bis 4 ist unanfechtbar.</p>	„(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Eine Aufzeichnung der Übertragung ist nicht zulässig. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten spätestens zu Beginn der Bild- und Tonübertragung hinzuweisen.“</p>	(4) un v e r ä n d e r t
10. § 424 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich“ gestrichen.</p>	
<p>b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Die Erklärung ist schriftlich abzugeben oder von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Betroffenen zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“</p>	
	12. In § 451 Absatz 1 wird das Wort „, beglaubigten“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
„§ 15	
<p>Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 32 der Strafprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“	
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
2. Absatz 2 wird aufgehoben.	
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Strafvollzugsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Nach § 110a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:	
„(1a) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elekt-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>ronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.</p>	
<p>(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(1c) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.“</p>	
Artikel 6	Artikel 6
Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 110a Absatz 1c des Strafvollzugsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 110a Absatz 1b des Strafvollzugsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 49a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „479 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie“ durch die Wörter „479 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 sowie Absatz 5 und“ ersetzt.	
2. In § 49b Nummer 4 werden die Wörter „§ 479 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 479 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.	
3. Nach § 110a Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:	
„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	
<p>(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussangelegenheit höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussangelegenheit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussangelegenheiten geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“</p>	
<p>4. Nach § 110c Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„§ 32d Satz 2 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Verteidiger und Rechtsanwälte</p>	
<p>1. den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, seine Rücknahme und den Verzicht auf den Einspruch,</p>	
<p>2. die Rechtsbeschwerde, ihre Begründung und ihre Rücknahme,</p>	
<p>3. den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, seine Begründung und seine Rücknahme sowie</p>	
<p>4. die Gegenerklärung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
als elektronisches Dokument übermitteln müssen.“	
Artikel 9	Artikel 9
Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
§ 110a Absatz 1c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 10	Artikel 10
Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 110a Absatz 1b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird der folgende ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:	Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, wird der folgende ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	u n v e r ä n d e r t
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von § 335 Absatz 2a und § 335a Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von § 335 Absatz 2a und § 335a Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.“	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Artikel 12
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
Der ... [einsetzen: Abschnittbezeichnung aus Artikel 11] Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 130d folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 130e Formfiktion“.	
2. § 130a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“	
3. Nach § 130d wird folgender § 130e eingefügt:	3. Nach § 130d wird folgender § 130e eingefügt:
„§ 130e	„§ 130e
Formfiktion	Formfiktion
Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder <i>der</i> elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die	Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitge-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“	teilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“
4. Dem § 298a werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.</p>	
<p>(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“</p>	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 43	
Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung	
<p>(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 298a der Zivilprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
2. Absatz 2 wird aufgehoben.	
Artikel 16	Artikel 16
Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 14 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.	
b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.	
c) In Absatz 4a Satz 3 werden die Wörter „oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form“ gestrichen.	
d) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:	
<p>„(6) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.</p>	
<p>(7) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(8) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch ge-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>macht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.</p>	
<p>(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“</p>	
<p>2. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Der Beschluss wird den Beteiligten in beglaubigter Abschrift bekannt gegeben; Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 18</p>
<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 14 Absatz 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 19</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p>
<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 14 Absatz 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 77a Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 32a Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ und die Wörter „sowie 497 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „und 497 der Strafprozessordnung sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ ersetzt.	
2. § 77b wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.	
bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.	
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	
„(2) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,	
1. dass Akten, die vor dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Zeitpunkt in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden und	
2. dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden.	
(3) Die elektronische Aktenführung nach § 77a Absatz 4 sowie die Zulassung der Weiterführung in elektronischer beziehungsweise Papierform können jeweils auf ein-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>zelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten elektronisch geführt werden oder geführt werden können und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten in elektronischer beziehungsweise Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden.“</p>	
Artikel 21	Artikel 21
Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 77a Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und 497 der Strafprozessordnung sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ durch die Wörter „sowie § 497 der Strafprozessordnung“ ersetzt.</p>	
Artikel 22	Artikel 22
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
<p>Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 46c wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“	
2. Dem § 46e werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	2. un v e r ä n d e r t
„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.	
(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Nach § 46g wird folgender § 46h eingefügt:	3. Nach § 46g wird folgender § 46h eingefügt:
<p style="text-align: center;">„§ 46h</p>	<p style="text-align: center;">„§ 46h</p>
<p style="text-align: center;">Formfiktion</p>	<p style="text-align: center;">Formfiktion</p>
<p>Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder <i>der</i> elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 46c bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“</p>	<p>Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 46c bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.“</p>
4. § 112 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
<p>a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.</p>	
<p>b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:</p>	
<p>„(3) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen abweichend von den §§ 46c bis 46f bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 46c bis 46f in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 46e jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Ver-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
fahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“	
Artikel 23	Artikel 23
Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
§ 112 des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	
2. § 112 Absatz 4 wird aufgehoben.	
Artikel 24	Artikel 24
Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 112 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 25	Artikel 25
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 16 Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum 24. April 2013 geltenden Fassung“ eingefügt.	1. un v e r ä n d e r t
2. § 65a wird wie folgt geändert:	2. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“	
3. § 65b wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zu-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“	
4. § 211 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 211	
(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.	
(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 65b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 26	Artikel 26
Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
2. Absatz 2 wird aufgehoben.	
Artikel 27	Artikel 27
Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 28	Artikel 28
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 55a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklä-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>rung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“</p>	
<p>2. § 55b wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:</p>	
<p>„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“</p>	
<p>b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</p>	
<p>„(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“</p>	
<p>3. § 177 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 177</p>	
<p>(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussangelegenheit höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 55b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“</p>	
Artikel 29	Artikel 29
Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 177 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.</p>	
<p>2. Absatz 2 wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 30	Artikel 30
Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 177 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 31	Artikel 31
Änderung der Finanzgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 52a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 52b wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	
<p>„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“</p>	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
<p>„(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.“</p>	
3. § 162 wird wie folgt gefasst:	
<p>„§ 162</p>	
<p>(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a bis 52d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bis 52d in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.	
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 52b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“</p>	
Artikel 32	Artikel 32
Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026	u n v e r ä n d e r t
§ 162 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 31 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
2. Absatz 2 wird aufgehoben.	
Artikel 33	Artikel 33
Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036	u n v e r ä n d e r t
§ 162 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 32 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 34	Artikel 34
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
<p>In § 191a Absatz 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 130c der Zivilprozessordnung,“ die Wörter „§ 32c der Strafprozessordnung,“ sowie nach den Wörtern „§ 52c der Finanzgerichtsordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.</p>	<p>In § 191a Absatz 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 130c der Zivilprozessordnung,“ die Wörter „§ 32c der Strafprozessordnung,“ sowie nach den Wörtern „§ 52c der Finanzgerichtsordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.</p>
Artikel 35	Artikel 35
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
<p>§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
Artikel 36	Artikel 36
Änderung der Insolvenzordnung	Änderung der Insolvenzordnung
<p>Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 5 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
<p>„Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und darin jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelentscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die Dokumente zugänglich sein, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Absatz 3 zugestellt wurden; sie sind besonders kenntlich zu machen.“</p>	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
<p>„Dem Insolvenzgericht ist ein Zugang zur Ausübung der Aufsicht nach § 58 zu gewähren.“</p>	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
<p>„(6) Ist die Eigenverwaltung angeordnet, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass den Schuldner die Pflicht zur Verfügungstellung sämtlicher in das System einzustellender Informationen und Dokumente trifft; verfügt der Schuldner selbst nicht über ein geeignetes System, so kann die Gläubigerinformation über ein vom Sachwalter geführtes System bewerkstelligt werden.“</p>	
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
<p>„Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung erfolgen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise zu den Akten zu nehmen und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung mit dem Zeitpunkt der <i>Absendung</i> und mit der genutzten Adresse des Zustellungsadressanten unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“	„Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise zu den Akten zu nehmen und einen Vermerk über die erfolgte Zustellung mit dem Zeitpunkt der Zustellung und mit der genutzten Adresse des Zustellungsadressanten unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“
3. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(4) Der Eröffnungsbeschluss hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a der Zivilprozessordnung) empfangen können, unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären können; die Möglichkeit der elektronischen Zustellung an die in § 173 Absatz 2 der Zivilprozessordnung Genannten bleibt unberührt.“	
4. § 174 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen; der Insolvenzverwalter kann einen gängigen elektronischen Übermittlungsweg sowie ein gängiges Dateiformat vorgeben. Der Insolvenzverwalter muss daneben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung für die Übermittlung anbieten.“	
b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „in diesem Fall“ durch die Wörter „in diesen Fällen“ ersetzt.	
Artikel 37	Artikel 37
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	u n v e r ä n d e r t
Nach Artikel 103m des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird der folgende Artikel 103n eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Artikel 103n	
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz	
(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind, sind § 5 Absatz 5 und § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 5 Absatz 6 und § 28 Absatz 4 der Insolvenzordnung sind auf diese Verfahren nicht anzuwenden.	
(2) § 174 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Insolvenzordnung in der ab dem 17. Juli 2024 geltenden Fassung ist auch auf solche Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind.“	
Artikel 38	Artikel 38
Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ ein Komma und die Wörter „sofern keine Formerleichterung vereinbart ist,“ eingefügt.	
2. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	
3. In § 41 Absatz 3 werden die Wörter „194 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „195 der Zivilprozessordnung; § 173 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt“ ersetzt.	
4. § 45 wird wie folgt geändert:	
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Soll auf die Zustellung des vollständigen Restrukturierungsplans und der Anlagen verzichtet werden, hat der Antrag Angaben dazu zu enthalten, wie der elektronische Zugang zu diesen Dokumenten sichergestellt wird;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
insbesondere sind die den Betroffenen bereitzustellenden Zugangsdaten mitzuteilen.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Auf die Beifügung des vollständigen Restrukturierungsplans nebst Anlagen gemäß Absatz 3 Satz 2 kann verzichtet werden, wenn der Schuldner den elektronischen Zugriff auf diese Dokumente gewährleistet und der Geladene anhand der in der Ladung enthaltenen Zugangsdaten auf die Dokumente zugreifen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Geladene die Übermittlung der schriftlichen Dokumente verlangen.“	
5. § 84 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht in einem Beschluss seine internationale Zuständigkeit und die Art des Verfahrens fest.“	
6. § 85 wird wie folgt gefasst:	
„§ 85	
Besondere Bestimmungen	
(1) Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben.	
(2) Des Weiteren sind öffentlich bekannt zu machen:	
1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,	
2. die Bestellung eines Restrukturierungsauftragten,	
3. die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 37 Absatz 1 und 2,	
4. die Stabilisierungsanordnung nach § 49 Absatz 1, wenn sich diese gegen die Gesamtheit der Gläubiger richtet; wurde eine Stabilisierungsanordnung öffentlich bekannt gemacht, ist auch deren Aufhebung nach § 59 Absatz 1 oder Absatz 2 oder deren Beendigung nach § 59 Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen,	
5. die sonstigen Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 72 Absatz 4 sowie nach § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 93 Absatz 4, jedoch ohne festgesetzte Stundensätze, ohne Honorar- und Vergütungsbeträge sowie ohne die Höhe der Auslagen,	
6. der Verlust der Wirkungen der Anzeige gemäß § 31 Absatz 4.	
(3) Sobald eine Entscheidung, die eine von dem Restrukturierungsgericht öffentlich bekannt gemachte Entscheidung aufhebt oder abändert, Rechtskraft erlangt hat, hat das Restrukturierungsgericht auch die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschwerdegericht gemäß § 66 Absatz 4 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans anordnet.	
(4) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2, so ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Unterbleibt die Zustellung von Ladungen nach § 45 Absatz 3, sind jedem Planbetroffenen auf dessen Verlangen die Ladung sowie der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen elektronisch zuzuleiten oder elektronisch zugänglich zu machen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, so ist § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.	
(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 sind die vollständigen Beschlüsse und Entscheidungen nach § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 und § 93 Absatz 4 in der Geschäftsstelle des Restrukturierungsgerichts zur Einsichtnahme auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.“	
7. In § 86 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Internet“ die amtliche Fußnote „*) www.restrukturierungsbekanntmachung.de “ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 39	Artikel 39
Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799) wird wie folgt geändert:	
1. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p style="padding-left: 40px;">„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“</p>	
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	
Artikel 40	Artikel 40
Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 6 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 244), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Der Wortlaut wird Absatz 1.	
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p style="padding-left: 40px;">„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung auch auf einem physischen Datenträger nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 zulässig.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 41	Artikel 41
Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765) wird wie folgt geändert:	
1. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p style="text-align: center;">„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“</p>	
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	
Artikel 42	Artikel 42
Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:	
1. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p style="text-align: center;">„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“</p>	
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 43	Artikel 43
Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.	
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Notarpostfachs“ ein Komma und die Wörter „eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs“ eingefügt.	
b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Notarpostfächer“ ein Komma und die Wörter „besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer“ eingefügt.	
3. In § 11 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „,das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind“ gestrichen.	
4. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2“ die Wörter „oder für Nutzer des Organisationskontos im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes durch ein nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes ist in ein sicheres elektronisches Verzeichnis einzutragen, soweit dies zum Betrieb des jeweiligen Postfach- und Versanddienstes erforderlich ist. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend. Der Nutzer kann jederzeit die Löschung des Postfach- und Versanddienstes veranlassen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	
<p style="text-align: center;">„§ 13a</p>	
<p style="text-align: center;">Datenverarbeitung</p>	
<p>(1) Zur Auffindbarkeit und Adressierung eines Postfachinhabers dürfen folgende personenbezogene Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 13 Absatz 3 Satz 1) gespeichert und aus dem Verzeichnis abgerufen werden:</p>	
<p>1. bei einer natürlichen Person:</p>	
<p>a) Vor- und Nachname,</p>	
<p>b) Anschrift,</p>	
<p>c) Staat,</p>	
<p>d) Nutzer-ID,</p>	
<p>e) Verschlüsselungszertifikat;</p>	
<p>2. bei einer juristischen Person:</p>	
<p>a) Name,</p>	
<p>b) Anschrift des Sitzes,</p>	
<p>c) Staat,</p>	
<p>d) Nutzer-ID,</p>	
<p>e) Verschlüsselungszertifikat.</p>	
<p>(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sicheren elektronischen Verzeichnis verantwortlich nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sind die Stellen, in deren Auftrag das sichere elektronische Verzeichnis betrieben wird.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 44
	Änderung des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes
	Dem § 21 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.“
	Artikel 45
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
	In § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 116 Abs. 1 Satz 2, §§“ die Angabe „117,“ eingefügt.
	Artikel 46
	Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
	Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 23a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“
	2. § 23c wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.“
	3. Dem § 23e Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Sie können auch teilweise elektronisch geführt werden.“
	Artikel 47
	Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
	§ 23c Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 46 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch einen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 vertretungsberechtigten Rechtslehrer, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronische Dokumente zu übermitteln.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 48
	Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036
	§ 23c des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 47 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
	2. Absatz 2 wird aufgehoben.
	Artikel 49
	Änderung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht
	Die Artikel 2 und 3 Absatz 3 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht – vom 12. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121) werden aufgehoben.
Artikel 44	Artikel 50
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 9 tritt am ...[einsetzen: Datum ein Kalenderjahr nach der Verkündung] in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 10 tritt am ...[einsetzen: Datum ein Kalenderjahr nach der Verkündung] in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 3, die Artikel 3, 6, 8 Nummer 4, die Artikel 9, 15, 18, 23, 26, 29 und 32 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nummer 4, die Artikel 3, 6 und 8 Nummer 4, die Artikel 9, 15, 18, 23, 26, 29, 32 und 47 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
(4) Die Artikel 4, 7, 10, 12, 16, 19, 21, 24, 27, 30 und 33 treten am 1. Januar 2036 in Kraft.	(4) Die Artikel 4, 7, 10, 12, 16, 19, 21, 24, 27, 30, 33 und 48 treten am 1. Januar 2036 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Artikel 36 bis 38 treten am 17. Juli 2024 in Kraft.	(5) Die Artikel 36 bis 38 treten am 17. Juli 2024 in Kraft.
	(6) Artikel 46 tritt am ...[einsetzen: 1. August 2024, sofern die Verkündung spätestens am 31. Juli 2024 erfolgt; sofern die Verkündung erst ab dem 1. August 2024 erfolgt, das Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Ansgar Heveling, Dr. Till Steffen, Katrin Helling-Plahr und Stephan Brandner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10943** in seiner 162. Sitzung am 10. April 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/11309** wurde mit Drucksache 20/11468 Nr. 4 vom 17. Mai 2024 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/10943, 20/11309 in seiner 94. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10943 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)108 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10943 in seiner 67. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)108 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppen Die Linke und BSW angenommen. Ferner empfiehlt der Verteidigungsausschuss, die Unterrichtung auf Drucksache 20/11309 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10943 in seiner 66. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)108 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke angenommen. Die Unterrichtung auf Drucksache 20/11309 wurde zur Kenntnis genommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/10943 am 15. Mai 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche: Leitprinzip 1 – Nachhaltige

Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden, Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen – Indikatorenbereich 16.3.a – Gute Regierungsführung. Die Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 100. Sitzung am 24. April 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10943 durchzuführen, die er in seiner 104. Sitzung am 15. Mai 2024 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Angelika Allgayer	Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Franziska Benning	Hate Aid Head of Legal, Berlin
Prof. Dr. Wilfried Bernhard	Deutscher EDV-Gerichtstag e. V., Saarbrücken
Tim Hühnert	Deutscher Gewerkschaftsbund Referatsleiter Recht, Berlin
Dr. h. c. Edith Kindermann	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Präsidentin
Prof. Dr. Volker Römermann	Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin Beirat, Rechtsanwalt
Dr. Robert Seegmüller	Richter am Bundesverwaltungsgericht Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e. V., Berlin
Jacqueline Sittig	Deutschen Juristinnenbund e. V., Berlin
Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)	Universität Bonn Fachbereich Rechtswissenschaft
Dr. Jana Zapf	Deutscher Richterbund, Berlin Richterin am Oberlandesgericht Celle

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 104. Ausschusssitzung vom 15. Mai 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksachen 20/10943, 20/11309 in seiner 109. Sitzung am 12. Juni 2024 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass der Gesetzentwurf viele wichtige Einzelregelungen enthalte, welche die Digitalisierung der Justiz weiter vorantreibe. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Hasskriminalität im Internet sei insbesondere die Erleichterung bei der Strafantragstellung nach § 158 Absatz 2 StPO hervorzuheben, die künftig digital möglich sein soll. Darüber hinaus werde die Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme an der Revisi-

onshauptverhandlung eingeführt. Um den Prozessbeteiligten eine Einschätzung der Geeignetheit der digitalen Teilnahme zu ermöglichen, soll das Revisionsgericht durch den im Änderungsantrag hinzugefügten § 350 Absatz 1 Satz 2 StPO verpflichtet werden, im Vorfeld auf die wesentlichen Gesichtspunkte der Hauptverhandlung hinzuweisen. Durch die Einführung von § 130e ZPO-E und § 46h ArbGG-E würden die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, ermöglicht werden. Der Änderungsantrag ergänze die Vorschriften unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung dahingehend, dass die Willenserklärungen klar erkennbar sein müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zur weiteren Digitalisierung der Justiz. Die Beratungen hätten jedoch verdeutlicht, dass auf dem Weg zur Digitalisierung noch viele Schritte zu gehen seien. Man könne sich zum Beispiel die Frage stellen, warum für Kündigungen nicht die Textform ausreiche, wenn in der Praxis in vielen Unternehmen ausschließlich digital kommuniziert werde. Die Übermittlung einer Kündigung per Einschreiben erscheine in diesem Kontext rückständig. Ein weiterer Punkt sei die Verlängerung der Frist zur Einführung der elektronischen Akte in Bezug auf Verschlussachen. Dieser Schritt sei mit Blick auf die Umsetzungsprobleme in der Praxis zwar richtig. Es sei jedoch für das Fortkommen der Digitalisierung problematisch, wenn die betroffenen Stellen die Fristen des Gesetzgebers regelmäßig nicht einhalten würden. Es müsse daher auch auf eine zügigere Umsetzung hingewirkt werden. Mit Blick auf Straftaten, die im digitalen Raum stattfänden, sei ferner erkannt worden, dass die Ermittlungsbehörden über kein System verfügten, mit dem die Anzeige derselben Straftat in verschiedenen Bundesländern erkannt werden könnte. Auch wenn diese Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht gelöst werden konnten, leiste dieser einen wichtigen Beitrag zur weiteren Digitalisierung der Justiz.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Der Gesetzentwurf adressiere eine Vielzahl an Problemen aus der Praxis. Neben den bereits genannten Verbesserungen sei auch auf die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinzuweisen, welche die Anwaltschaft bereits seit langem gefordert habe. Die Verlängerung der Frist zur Einführung der elektronischen Akte in Bezug auf Verschlussachen zeige exemplarisch, dass die Koalitionsfraktionen pragmatisch vorgegangen seien, um keine unnötigen Umsetzungsschwierigkeiten zu schaffen. Weitere Schritte, zum Beispiel zur Digitalisierung der Zwangsvollstreckung würden folgen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte mit Blick auf die vielen Einzelregelungen an, dass ein etwas tiefgehenderer und systematischerer Ansatz wünschenswert gewesen wäre. Dies betreffe zum Beispiel die Einführung der digitalen Revisionshauptverhandlung, welche die CDU/CSU-Fraktion auch inhaltlich kritisch bewerte. Insgesamt seien die vorgeschlagenen Regelungen jedoch sinnvoll und beseitigten einige bestehende Probleme, weshalb der Gesetzentwurf zustimmungswürdig sei.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/10943 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu § 32b Absatz 4 StPO-E

Nach § 32b Absatz 4 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO) muss eine beglaubigte papierne Abschrift eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, mit einem erweiterten Beglaubigungsvermerk versehen sein, der das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten muss. Damit weicht die StPO hinsichtlich der Erstellung beglaubigter Abschriften von Urteilen von der Rechtslage in der Zivilprozessordnung (ZPO) ab, was zu erhöhtem Arbeitsaufwand für die Serviceeinheiten der Gerichte führt und Fehlerpotential birgt.

Nach § 32b Absatz 4 Satz 4 StPO-E sollen erweiterte Beglaubigungsvermerke, die auch das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten, daher künftig entbehrlich sein, wenn das elektronische Dokument von der beglaubigenden Stelle selbst erstellt wurde. Dies muss nicht der Ersteller oder

die Erstellerin selbst sein. Abzustellen ist vielmehr auf das jeweilige Gericht oder die jeweilige Staatsanwaltschaft. Damit kann ein Gleichlauf mit § 317 Absatz 3 ZPO geschaffen werden. Durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) müssen Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils im Zivilverfahren nicht mehr mit einem Vermerk nach § 298 Absatz 3 ZPO versehen werden. Die für die Änderung des § 317 Absatz 3 ZPO angeführten Gründe (siehe Drucksache 19/31119, Seite 6 zu Nummer 16 erster Absatz) gelten auch für das Strafverfahren. Auch die (beglaubigte) Abschrift eines in Papierform erstellten Dokuments enthält nicht die Wiedergabe der Unterschrift der verantwortlichen Person selbst oder eines Repräsentats dieser Unterschrift. Bei beglaubigten Abschriften von in Papierform erstellten Dokumenten kann und muss sich die empfangende Person folglich darauf verlassen, dass der beurkundenden Person das (unterschiedene) Original vorgelegen hat, was sie durch den einfachen Beglaubigungsvermerk und ihre Unterschrift bestätigt. Der erweiterte Beglaubigungsvermerk stellt insoweit erhöhte Anforderungen für die Beglaubigung von Abschriften elektronischer Originale im Vergleich zu in Papierform vorliegenden.

Anders als § 317 Absatz 3 ZPO ist § 32b Absatz 4 StPO jedoch nicht auf die Beglaubigung von Dokumenten durch diejenige Stelle beschränkt, welche die Dokumente auch erstellt hat. Möglich ist nach § 32b Absatz 4 StPO auch die Beglaubigung von Abschriften elektronischer Dokumente, die auf einem sicheren Übermittlungsweg eingegangen sind. Auch in diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass ein erweiterter Beglaubigungsvermerk erstellt wird, wenn das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität auch anderweitig der beglaubigten Abschrift entnommen werden kann. Das ist etwa bei der Beifügung von Transfer- oder Prüfprotokollen der Fall, wenn diese mit dem beglaubigten Dokument untrennbar verbunden werden (Satz 5, vergleiche zur untrennbaren Verbindung etwa § 319 Absatz 2 Satz 3, § 320 Absatz 3 Satz 7 ZPO).

Zu § 350 StPO-E

Der Ausschuss geht davon aus, dass die strafgerichtliche Revisionshauptverhandlung in Präsenz weiterhin den Regelfall darstellen wird, die Teilnahme der Verfahrensbeteiligten per Videokonferenztechnik auf deren Antrag hin in geeigneten Fällen aber ermöglicht werden sollte. In beiden Fällen erfordert aber eine effiziente Durchführung der Revisionshauptverhandlung eine möglichst passgenaue Vorbereitung aller Beteiligten auf die zu erörternden, häufig sehr komplexen Rechtsfragen. Aus Sicht der Verfahrensbeteiligten sind die wesentlichen Gesichtspunkte im Revisionsverfahren dabei in der Regel bereits in der Revisionsbegründung und weiteren vorangegangenen schriftlichen Stellungnahmen vorgetragen worden. Für sie stellt sich daher häufig die Frage, welche Themen aus Sicht des Revisionsgerichts Gegenstand der Revisionshauptverhandlung sein werden, und was sie selbst hierzu noch vortragen können. Das Revisionsgericht soll daher durch die Änderung in Absatz 1 künftig dazu verpflichtet werden, den Verfahrensbeteiligten mindestens die zentralen Themenkomplexe mitzuteilen, die aus Sicht des Gerichts Gegenstand der Revisionshauptverhandlung sein werden. Dies ermöglicht es den Verfahrensbeteiligten auch, abzuschätzen, ob sich das Verfahren aus ihrer Sicht für die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik eignet. Das Revisionsgericht kann dies zusätzlich zum Anlass nehmen, auf erörterungsbedürftige Rechtsfragen, bestimmte höchstrichterliche Entscheidungen oder andere Publikationen hinzuweisen. Eine Präklusionswirkung oder einen Hinderungsgrund, neben den mitgeteilten Themen auch andere Fragen in der Hauptverhandlung anzusprechen, löst die Hinweispflicht des Revisionsgerichts, bei der es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt, nicht aus.

In der Praxis ergehen Hinweise des Revisionsgerichts über Themenschwerpunkte teilweise bereits heute. Neben der Steigerung der Effizienz des Verfahrens sprechen auch die gerichtliche Fürsorgepflicht und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs dafür, diese Vorgehensweise durch eine gesetzliche Normierung zu vereinheitlichen.

Zu § 451 Absatz 1 StPO-E

Nach § 451 Absatz 1 StPO erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel. Insoweit ist aber bereits de lege lata anerkannt, dass neben der beglaubigten Abschrift der Urteilsformel auch die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der vollständigen Entscheidung gleichermaßen geeignet sind (§ 13 Absatz 2 der Strafvollstreckungsordnung; siehe KK-StPO/AppI, 9. Aufl. 2023, StPO § 451 Rn. 17).

Der Beglaubigung der Urteilsabschrift für die Vollstreckung kommt dabei heutzutage kein Mehrwert mehr zu. Der Staatsanwaltschaft liegt die Akte mit der Urschrift der Urteilsformel grundsätzlich bei der Vollstreckung vor.

Sollte in Ausnahmefällen eine Abschrift der Urteilsformel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung vorab übersandt werden, lässt sich das Gericht als Absender der justizinternen, elektronischen Kommunikation leicht nachvollziehen.

Da überflüssige Beglaubigungserfordernisse die Digitalisierung der Justiz und den Umstieg auf die elektronische Aktenführung hindern können, soll daher in § 451 StPO klargestellt werden, dass es lediglich einer Bescheinigung der Vollstreckbarkeit bedarf, diese aber nicht zwingend auf einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel anzubringen ist. Vielmehr soll auch das Anbringen auf einer einfachen Abschrift möglich sein. Unberührt bleibt insoweit die schon bislang bestehende Möglichkeit, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung auf der Urschrift anzubringen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu § 130e ZPO-E

Die schriftsätzliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses war schon bislang zulässig. Wegen des Schriftformerfordernisses einer Kündigung kann sie aber nach geltendem Recht nicht mehr in einem Schriftsatz an das Gericht erfolgen, wenn der Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) elektronisch an das Gericht geleitet wird. Mit dem neuen § 130e ZPO wird die alte Rechtslage nun für den elektronischen Rechtsverkehr über das beA wiederhergestellt. Wie bisher auch gilt die schriftsätzliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nach dem neuen § 130e ZPO aber nur dann als wirksam zugegangen, wenn sie nicht überraschend kommt und nicht im Schriftsatz der kündigenden Person versteckt worden ist. Dies setzt voraus, dass die Kündigung klar, deutlich und übersichtlich zum Ausdruck gebracht wird (vgl. LAG Düsseldorf, Urteil vom 13. Januar 1999 – 12 Sa 1810/98). Für Willenserklärungen ist dies beispielsweise der Fall, wenn am Anfang des Schriftsatzes klar erkennbar auf sie hingewiesen wird.

Zu Artikel 22 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu § 46h ArbGG-E

Die Regelung entspricht der Regelung in § 130e ZPO-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 36 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu § 8 Absatz 3 InsO-E

Bei elektronischen Zustellungen kommt es für den Nachweis des Zeitpunkts bei Zustellungen an die in § 173 Absatz 2 ZPO genannten Personen und Institutionen auf das im elektronischen Empfangsbekanntnis ausgewiesene Empfangsdatum an. In Bezug auf Zustellungen an die in § 173 Absatz 4 ZPO genannten Personen und sonstigen Empfänger kommt es wegen der Zustellungsfiktion des § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO auf den in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Eingangstag im jeweiligen Postfach an. Da diese Zeitpunkte für die Fristenberechnung maßgeblich sind, sollen sie im Zustellvermerk für das Gericht angegeben werden.

Zu Artikel 44 (Änderung des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes)

Zu § 21 Absatz 2 Satz 2 TDDDG-E

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze wurde § 21 Absatz 2 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) insgesamt neu gefasst. Es sollte aber nicht der gesamte Absatz neu gefasst werden, sondern nur Satz 1. Durch die Neufassung des gesamten Absatzes ist der bisherige § 21 Absatz 2 Satz 2 TTDSG entfallen. Diese Gesetzesänderung war nicht beabsichtigt und auch im ursprünglichen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr nicht enthalten. Es handelt sich um ein Redaktionsversehen, das im Zuge der Abstimmung des Referentenentwurfes entstanden ist. Der versehentlich gestrichene § 21 Absatz 2 Satz 2 TTDSG ist der vorherige § 14 Absatz 3 Satz 2 des Telemediengesetzes und wurde durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Drucksache 19/18792) aufgenommen, um das zuvor erforderliche zweistufige den Prozess der Datenherausgabe verkomplizierende und verzögernde Verfahren (vorherige Durchführung

eines Zivilprozesses auf Auskunft nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) durch eine praktikable Lösung zu ersetzen und die Pflicht zur Auskunft unmittelbar zu regeln (vergleiche Drucksache 19/18792, Seite 15, 55). Ohne den Satz 2 sind Auskunftsberechtigte wieder darauf verwiesen, zunächst einen Auskunftsanspruch nach § 242 BGB durchzusetzen. Erst danach besteht die Befugnis zur Datenverarbeitung zum Zweck der Auskunftserteilung durch die betroffenen Diensteanbieter.

Zu Artikel 45 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu § 10 Absatz 1 EGGVG-E

Durch den Verweis auf § 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in § 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Entwurfsfassung (EGGVG-E) soll gesetzgeberisch klargestellt werden, dass auch an den obersten Landesgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Einsatz abgeordneter Richterinnen und Richter möglich ist.

Hierdurch soll deutlich werden, dass die Anwendung des § 117 GVG (und mithin des § 70 GVG) auch für solche obersten Landesgerichte gilt. Den Landesjustizverwaltungen soll damit ermöglicht werden, Richterinnen und Richter in Fällen vorübergehender Verhinderung an oberste Landesgerichte abzuordnen, soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts erfolgen kann.

Denn aus der fehlenden Verweisung auf § 117 GVG in der derzeitigen Fassung von § 10 EGGVG wird teilweise geschlussfolgert, dass kein Einsatz abgeordneter Richterinnen und Richter an den obersten Landesgerichten möglich sei (BeckOK GVG/Meyberg, 15. Edition 15.5.2022, § 10 EGGVG Rn. 5, a. A.: Löwe/Rosenberg/Werner, 27. Aufl. 2022, § 10 EGGVG Rn. 7 f.).

Aufgrund der in § 10 Absatz 1 EGGVG enthaltenen Verweisung auf die § 124 GVG und § 130 Absatz 1 GVG sind die obersten Landesgerichte zwar gerichtsorganisatorisch dem Bundesgerichtshof angenähert. Auch bestimmt § 10 Absatz 2 EGGVG, dass sich die Besetzung der Senate in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im Übrigen aber nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof bestimmt. Entscheidend ist jedoch, dass anders als beim Bundesgerichtshof (Artikel 95 Absatz 2 GG, § 125 GVG) nach der derzeit bestehenden Rechtslage für die obersten Landesgerichte kein besonderes Berufungsverfahren für Richter existiert. Bei der Vertretung von Richterinnen und Richtern steht die Interessenlage bei den obersten Landesgerichten der bei den Oberlandesgerichten damit deutlich näher als der beim Bundesgerichtshof. Auch in den Aufgaben stehen die obersten Landesgerichte den Oberlandesgerichten deutlich näher als dem Bundesgerichtshof (vergleiche insbesondere § 9 EGGVG für Strafsachen).

Zu Artikel 46 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Zu § 23a Absatz 3

Die in Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe c des Entwurfs vorgesehene Ergänzung des § 130a Absatz 3 ZPO (sowie der vergleichbaren Vorschriften in weiteren Verfahrensordnungen) soll in der Parallelvorschrift des § 23a Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) nachvollzogen werden. Die Änderung erweitert damit auch für das verfassungsgerichtliche Verfahren im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreterinnen und Vertreter sowie Beistände, einen Antrag oder eine Erklärung der Beteiligten oder von Dritten als elektronisches Dokument einzureichen. Insbesondere ist danach künftig auch die Übersendung der gem. § 22 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG schriftlich zu erteilenden Prozessvollmacht auf elektronischem Wege möglich, die bislang nach überwiegender Auffassung dem Gericht stets im Original vorzulegen war. Dem Bundesverfassungsgericht bleibt es – ebenso wie den Fachgerichten nach dem neuen § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E und den Parallelvorschriften in den weiteren Fachprozessordnungen – unbenommen, bei Zweifeln an der Echtheit einer solchen Erklärung eine Vorlage des Originals der elektronisch übermittelten Urkunde zu verlangen.

Zu § 23c

Die in § 23c BVerfGG geregelte Pflicht zur elektronischen Übermittlung bestimmter Dokumente soll für Verschlussachen für einen Übergangszeitraum im Gleichlauf mit Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen (vergleiche § 43 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung – EGZPO-E) ausgesetzt werden.

Zu § 23e Absatz 1

Den Zeitpunkt, ab dem die gerichtlichen Verfahrensakten elektronisch geführt werden, bestimmt das Bundesverfassungsgericht nach Satz 1 selbst. Mit Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass aus sachlichen Gründen Akten auch teilweise elektronisch geführt werden können. Auch andere Verfahrensordnungen erklären eine sogenannte hybride Aktenführung in bestimmten Fällen ausdrücklich für zulässig. Dies betrifft etwa den Fall, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in elektronischer Form weitergeführt werden (vergleiche etwa § 298a Absatz 3 ZPO-E), aber auch Fälle von Verschlussachen (vergleiche § 43 Absatz 1 EGZPO-E). Derartigen Fällen soll durch die Neuregelung auch im BVerfGG Rechnung getragen werden. Als Verfassungsorgan soll das BVerfG bei der Zulassung „hybrider“ – teils in Papier und teil elektronisch geführter – Akten aber weniger eng als die Fachgerichtsbarkeit nicht an konkrete Fallgruppen gebunden werden.

Zu Artikel 47 (Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des § 23c Absatz 2 BVerfGG-E. Die noch nicht in Kraft getretene Änderung des § 23c BVerfGG zum 1. Januar 2026, wie sie in Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht – vom 12. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121) bereits enthalten war, ist mit korrekter Bezeichnung der Bezugsnorm (§ 23c Absatz 1 Satz 1 statt § 23c Satz 1) neu zu fassen.

Zu Artikel 48 (Weitere Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Mit Ablauf der mit § 23c Absatz 2 BVerfGG-E bezweckten Übergangsperiode ist der Absatz aufzuheben.

Zu Artikel 49 (Änderung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht)

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinfügung des § 23c Absatz 2 BVerfGG-E. Die noch nicht in Kraft getretene Änderung des § 23c BVerfGG zum 1. Januar 2026, die nicht die nach neuer Zählung korrekte Bezugsnorm enthielt, ist aufzuheben.

Berlin, den 12. Juni 2024

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

